

42. Änderung des Flächennutzungsplans Herzogenrath „Neubau Hallenbad Forensberger Straße“,

Stadt Herzogenrath

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I



42. Änderung des Flächennutzungsplans Herzogenrath „Neubau Hallenbad Forensberger Straße“, Stadt Herzogenrath

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Stufe I

Gutachten im Auftrag der Stadt Herzogenrath

Aktualisierung

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht (ö.b.u.v.SV Naturschutz und Landschaftspflege der LWK NRW)

Dr. Thomas Esser

Behrend Dellwisch, B.Sc.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im Juni 2020

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	13
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	13
3.2 Methodik und Datengrundlagen.....	13
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	14
4.1 Vorhabenbeschreibung	14
4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	14
5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	16
5.1 Europäische Vogelarten	16
5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten	16
5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten	17
5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	20
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	20
6.2 Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	21
6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik	22
7. Zusammenfassung und Fazit.....	23
8. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	25

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Herzogenrath plant den Neubau eines Hallenbades an der Ecke Roermonder Straße/Forensberger Straße in Herzogenrath-Kohlscheid. Derzeit befindet sich auf der Fläche eine Sportanlage mit verschiedenen Sportplätzen. Vorgesehen ist die Überbauung eines Fußballplatzes, der von dichtem Gebüsch und Bäumen umgeben ist.

Durch den Neubau des Hallenbades an der Forensberger Straße sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKULNV 2016). Diese Prüfung erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung abrufbaren Messtischblatt-Quadrantenbezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich der Vorhabenfläche und deren Umfeld.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MUNLV 2010).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MUNLV 2010). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständig sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“

der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MUNLV 2010).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MUNLV 2010).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des MUNLV 2008, 2010). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition

unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MUNLV 2010).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MUNLV 2010).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MUNLV 2010).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder

vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Der Vorhabenbereich liegt im Stadtteil Kohlscheid der Stadt Herzogenrath an der Ecke Roermonder Straße/Forensberger Straße (siehe Abb. 1). Derzeit wird die Fläche als Fußballplatz als Teil einer größeren Sportanlage genutzt. Es ist geplant, diesen Platz mit einem Hallenbad zu überbauen. Als Abgrenzung des Fußballplatzes zu den anderen Sportplätzen sowie zur Roermonder Straße befinden sich Gebüsch und Bäume. Der Bereich zwischen Fußballplatz und Roermonder Straße ist vor allem durch dichtes Gebüsch und recht junge Bäume (hauptsächlich Rotbuche und Hainbuche) geprägt. Östlich vom Fußballplatz als Abgrenzung zu einem zweiten Sportplatz mit einer Wiese stehen höher gewachsene, mittelalte Bäume verschiedenster Arten (u.a. Birke, Eiche), die von niedrigen Sträuchern begleitet werden (u.a. Hartriegel). Südlich des Fußballplatzes sind einzelne Laubbäume angepflanzt, nördlich dienen ebenfalls mittelalte, weiter verzweigte Bäume (v.a. Eichen, vereinzelt Birke und Fichte) mit niedrigen Sträuchern als Flächenabgrenzung.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (gestrichelter Rahmen) als Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans (Quelle: Stadt Herzogenrath, Stadtplanungsamt)

In der nahen Umgebung befinden sich Richtung Westen und Süden weitere Siedlungsbereiche des Stadtteils. Direkt im Norden grenzt ein Blumengeschäft an, hinter dem weitere Siedlungen folgen. Im Osten beginnt hinter einem zweiten Sportplatz kleinräumiges Offenland zwischen Siedlungsbereichen und Gleisanlagen der Bundesbahn.

Die nachfolgenden Fotos vermitteln einen Eindruck von den Gegebenheiten im Vorhabenbereich.



Abbildung 2: Blick nach Nordwesten über den Fußballplatz. Zwischen den Bäumen und den Häusern im Hintergrund verläuft die Roermonder Straße (18.12.2019)



Abbildung 3: Blick Richtung Westen entlang der südlichen Abgrenzung des Fußballplatzes (18.12.2019)



Abbildung 4: Blick Richtung Nordwesten auf die nördlich des Fußballplatzes stockenden Gehölze (18.12.2019)



Abbildung 5: Blick Richtung Westen auf den belaubten Gehölzbestand, der östlich den Vorhabenbereich begrenzt. Ein potentieller Horst wurde in der Birke hinter der Wiese gefunden (21.10.2019)



Abbildung 6: Der rot umrandete Horst in der Birke (linkes Bild) liegt im Vorhabenbereich an der östlichen Grenze, der Horst in der Eiche (rechtes Bild) liegt südlich vom Vorhabenbereich zwischen Bolzplatz und Forensberger Straße (beide 18.12.2019)

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG werden in folgenden Schritten geprüft:

- In einem ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2019) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.
- Für prüfrelevante Arten, die als potenziell vorkommend eingestuft werden, erfolgt eine Darstellung und Bewertung der vorhabenbezogenen Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

3.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt im vorliegenden Beitrag anhand einer Potenzialeinschätzung. Auf Grundlage der Aufstellung planungsrelevanter Arten für den Quadranten 3 des Messtischblattes (MTB) 5102 Herzogenrath, in dem der Vorhabensbereich liegt (LANUV 2016), sowie einer Erfassung der Lebensraumsituation im Wirkungsbereich des Vorhabens wird ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Betrachtungsgebiet vorkommen könnten.

Eine überschlägige Erfassung der Lebensraumsituation (Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet und Umgebung) erfolgte im Rahmen zweier Ortsbegehungen am 21.10.2019 und am 18.12.2019. Dabei wurde auch auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten geachtet.

In die Betrachtung einbezogen werden weiterhin nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

4.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Herzogenrath plant mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes die Sportanlage an der Forensberger Straße teilweise zu überbauen. Davon betroffen wären der Rasen-Fußballplatz und möglicherweise die um diesen Sportplatz stehenden Bäume und Gebüschstrukturen. Da noch nicht die exakte Flächenbeanspruchung feststeht, wird in der nachfolgenden Betrachtung davon ausgegangen, dass der gesamte Geltungsbereich der 42. Änderung des FNP überbaut wird. So können etwaige artenschutzrechtliche Konflikte direkt und in Gänze bearbeitet werden.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Zusammenhang mit der Durchführung des beschriebenen Vorhabens sind folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten denkbar:

- **Flächenbeanspruchung**

Durch die geplante Rodung und Überbauung von Gehölzstrukturen verlieren diese ihre derzeitige Lebensraumeignung. Dies kann zum Verlust von Lebensräumen für artenschutzrechtlich relevante Arten führen. Auch wenn möglicherweise nur ein Teil der Gehölzstrukturen gerodet wird, sollten die geplanten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Lebensraumeignung für artenschutzrechtlich relevante Arten näher betrachtet werden.

- **Stoffeinträge**

Eventuelle Bautätigkeiten zur Flächengestaltung sind u.U. mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Trotz der Inanspruchnahme von Böden, treten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor daher nicht ein.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Mögliche Rodungs- und Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Arten im Umfeld der Baustellen durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von

Vorkommen störepfindlicher Arten im Umfeld des Vorhabenbereichs kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Rodungs- und Bauphase beschränkt.

Die geplante nachfolgende Nutzung als Hallenbad könnte unter Umständen mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des Plangebiets verbunden sein, etwa durch die optische Störwirkung eines größeren Gebäudes oder durch die verstärkte Frequentierung von bisher störungsärmeren Bereichen durch Menschen. Bei der Bewertung der so entstehenden denkbaren Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen zu beachten.

Hierbei ist zu beachten, dass der Bereich der Sportanlage schon heute regelmäßig stark von Menschen frequentiert wird und die umgebenden Gehölze und Gebäude die Wirkung eines neuen Hallenbad-Gebäudes abmildern würde.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetationsflächen und Gehölzen können Tiere getötet und verletzt oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Tierindividuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können, z.B. Jungvögel in Nestern.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und –verbund**

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten ein, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden, z.B. bei Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, beim Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume oder bei Störwirkungen auf Leitstrukturen, die für Wander-, Ausbreitungsbewegungen genutzt werden.

Im vorliegenden Fall sind in diesem Zusammenhang keine relevanten Auswirkungen denkbar, da die derzeitige Lebensraumeignung als gering einzuschätzen ist und die Gehölzstrukturen in der Umgebung keine Funktion als Leitstrukturen einnehmen.

5. Mögliche Vorkommen und Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Im ersten Schritt wird geprüft, welche für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG relevanten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten) im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch vorkommen könnten.

Dies erfolgt auf Grundlage der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt-Quadranten-bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Vorhabens.

Der mögliche Wirkungsbereich des Vorhabens umfasst im vorliegenden Fall die Vorhabenfläche selbst sowie unmittelbar angrenzende Bereiche (Bebauung), deren Lebensraumfunktionen für Tiere unter Umständen von Stör- oder Hinderniswirkungen betroffen sein könnten. Störwirkungen auf Lebensräume in größerer Entfernung sind von vorneherein aufgrund der innerörtlichen Lage und der siedlungstypischen Nutzungen und Wirkungen nicht zu erwarten.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG sind grundsätzlich alle wildlebenden Vogelarten relevant. Weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit werden aber nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft. Bei diesen Arten wird davon ausgegangen, dass im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Daher ist keine einzelartbezogene Betrachtung erforderlich. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist aber auch für diese Arten in der ASP in geeigneter Weise zu dokumentieren (MKUNLV 2016). Außerdem gilt auch für diese Arten das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Im Bereich der Vorhabenfläche und angrenzender Lebensräume kommen folgende Lebensraumtypen vor: Kleingehölze, Bäume und Gebüsche.

Entsprechend des Lebensraumangebotes ist im Betrachtungsraum mit Vorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen. Als potenzielle Brutvogelarten sind dies zum Beispiel Straßentaube, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Mönchsgrasmücke, Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grünfink, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig und andere, an Gehölze gebundene, verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

In der näheren Umgebung des Betrachtungsraums könnten aufgrund größerer Bäume mit Höhlenpotential sowie einiger Gebäude auch weitere, neben den obengenannten Brutvogelarten vorkommen, z.B. Buntspecht, Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling.

5.1.2 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Vogelarten zusammengestellt, die laut LANUV (2018) im Quadranten 3 des MTB 5102 Herzogenrath, in dem der Vorhabenbereich liegt, vorkommen. Zudem wird eine Einschätzung dazu abgegeben, ob und in welcher Form Vorkommen im Plangebiet denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

Tabelle 1: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen planungsrelevanten Vogelarten (lebensraumbezogene Auswahl) im Betrachtungsraum. **Status:** pB = potenzieller Brutvogel, (pB) = potenzieller Brutvogel in der Umgebung, aber nicht auf der Vorhabenfläche; pG = potenzieller Gastvogel; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten. **Rot hinterlegt:** Vorkommen nicht zu erwarten. **Grün hinterlegt:** Potenzieller Brutvogel. **Gelb hinterlegt:** Potenzieller Gastvogel.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	pG	Brutvogel in strukturreichen Gehölzen in der offeneren und störungsarmen Landschaft. Daher ist im Plangebiet und der nahen Umgebung ein Brutvorkommen unwahrscheinlich, jedoch als Nahrungsgast denkbar.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	--	Brütet in der offenen Feldflur und gilt als Kulissenflüchter, daher kann ein Brutvorkommen im Plangebiet und der weiteren Umgebung ausgeschlossen werden.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	--	Brutvogel in Randbereichen von Dörfern und Städten zur offenen, strukturreichen Kulturlandschaft hin. Im Plangebiet daher als Brutvogel ausgeschlossen.
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	--	Keine störungsarmen Waldbestände als potentielle Bruthabitate vorhanden, aber Auftreten als Nahrungsgast theoretisch denkbar.
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	--	Keine geeigneten Lebensräume (Moore, Feuchtwiesen, Röhrichte) im Plangebiet oder seiner Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	pB	Störungsarme Wald-, Baumbestände als pot. Bruthabitate sind nur begrenzt vorhanden, ein Auftreten als Brutvogel zwar unwahrscheinlich, aber nicht ganz ausgeschlossen. Die Kartierung im Frühjahr 2020 brachte keinen Nachweis der Art.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	(pB)	An Gebäuden im direkten Umfeld sind Möglichkeiten zur Brut vorhanden, wenngleich alte Nester nicht gefunden wurden. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet sowie als potenzieller Brutvogel im Umfeld möglich.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(pB)	An Gebäuden im direkten Umfeld bestehen evtl. Brutmöglichkeiten, nicht aber im Plangebiet. Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	--	Keine großflächigeren offenen Brachen, Grünlandflächen oder an Begleitstrukturen reichen Ackerflächen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Brutstandorte (Bauernhöfe, Scheunen). Im weiteren Umfeld sind Vorkommen nicht auszuschließen, jedoch würde die Nahrungssuche in der offenen Feldflur stattfinden und im Sportplatzbereich. Daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	--	Brutvogel im strukturreichen Grün- und Ackerland mit nur wenigen, kleinen Gehölzen. Brutvorkommen im Plangebiet daher ausgeschlossen.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	pG	Eignung der Gehölze im Bereich des Plangebiets sowie dessen Umfeld sehr gering (u.a. aufgrund der Störbelastung), aber Auftreten als Nahrungsgast im Plangebiet denkbar.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	pG	Brutvorkommen aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten (Höhlen, Nischen) ausgeschlossen, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	--	Brütet in strukturreicher, störungsarmer Kulturlandschaft, meist in Nistästen oder in Höhlen von großen und alten Weiden oder Eichen. Daher kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	pG	Eignung der Baumbestände im Umfeld des Plangebiets als Brutstandorte gering (u.a. aufgrund der Störwirkungen), aber Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum denkbar.
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	--	Baumbestand im Plangebiet als Brutstandorte ungeeignet (kaum Höhlenbäume), auch ein Auftreten als Nahrungsgast im Betrachtungsraum kann ausgeschlossen werden.
Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>	--	Art strukturreicher, alter Laubwälder und Laubmischwälder mit feuchtnassen Standorten. Diese sind weder im Plangebiet noch seiner Umgebung vorhanden. Vorkommen daher ausgeschlossen.

Von den insgesamt 17 für den MTB-Quadranten gelisteten planungsrelevanten Vogelarten könnte eine Art (Mäusebussard) potenziell als Brutvogel im Plangebiet auftreten. Der Standort ist zwar durchaus störungsintensiv, jedoch wurde in einer Birke ein größeres Nest gefunden, das auch als Horst für den Mäusebussard dienen könnte. In der weiteren Umgebung gibt es einen weiteren Horst, dessen Nutzung durch einen Greifvogel wahrscheinlicher ist sowie Gebäude, die potentiell von Mehl- und Rauchschnalbe als Brutstätte genutzt werden könnten.

Weitere vier planungsrelevante Vogelarten können potenziell als Gastvögel im Plangebiet auftreten, wobei insbesondere eine gelegentliche Nahrungssuche von Arten wie Sperber, Mehl- und Rauchschnalbe wahrscheinlich ist. Da das Plangebiet sich nicht grundlegend von der weiteren Umgebung unterscheidet bzw. als deutlich geringwertiger einzustufen ist, muss aber in keinem Fall von einem essentiellen Nahrungsraum für eine der potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten ausgegangen werden.

Vorkommen der übrigen planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten, da keine geeigneten Lebensräume bzw. Teillebensräume vorhanden sind.

5.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das LANUV (2018) gibt für den Quadranten 3 des MTB 5102 Herzogenrath, in dem der Vorhabenbereich liegt, insgesamt vier Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie an (siehe

nachfolgende Tabelle). Das Plangebiet bietet keine geeigneten Lebensräume für weitere, nicht gelistete Arten aus den Gruppen der Reptilien und Amphibien.

Tabelle 2: Einschätzung zu möglichen Vorkommen der für den MTB-Quadranten angegebenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Betrachtungsraum. **Status:** pR = potenzielle Reproduktion (Fortpflanzungsstätte), pL = potenzieller Landlebensraum; pN = potenzieller Nahrungsraum; -- = keine Vorkommen auf der Vorhabenfläche und der Umgebung zu erwarten.

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	Vorkommen im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens
Säugetiere		
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	--	Im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume (großflächig strukturreiches Ackerland mit geeigneten Bodenverhältnissen) vorhanden. Vorkommen daher auszuschließen.
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	pN	Eine Nutzung des Plangebietes zur Nahrungssuche ist denkbar, jedoch als Quartiersstätte auszuschließen. Möglicherweise nutzt sie in der weiteren Umgebung die Siedlungsbereiche als Quartier.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	pN	Vorkommen in benachbarten Siedlungsbereichen wahrscheinlich. Quartiernutzung im Plangebiet ausgeschlossen, da keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden sind. Eine Nutzung des Plangebiets zur Nahrungssuche ist jedoch wahrscheinlich.
Käfer		
Eremit/Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	--	Im Plangebiet fehlen Tot- und Altholzstrukturen wie auch lichte, alte Eichenbestände. Daher kann ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet könnte lediglich eine Bedeutung als Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus haben, die Quartiere in oder an Gebäuden der benachbarten Siedlungen aufsuchen könnten. Innerhalb des Plangebietes kann aber eine Quartiernutzung ausgeschlossen werden, da die Bäume dazu aufgrund der fehlenden Höhlen und Spalten nicht geeignet sind. In beiden Fällen ist jedoch nicht von einem essentiellen Nahrungsraum auszugehen, da die weitere Umgebung des Plangebietes diesbezüglich als hochwertiger einzustufen ist.

6. Mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Wie im vorangegangenen Kapitel 5. dargestellt, sind im Bereich des Plangebiets Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vor allem aus der Gruppe der Vögel denkbar, darunter auch planungsrelevanter Vogelarten. Für diese potenziell vorkommenden Arten können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um eine Gefährdung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien ausschließen zu können (siehe nachfolgendes Kapitel 6.1).

In dem Fall, dass eine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten tatsächlich im Plangebiet brüten sollte, wären aber zusätzlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen und Lebensraumverluste artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden:

V1: Ausschlusszeiten für die Beseitigung von Gehölzen und Vegetation

Maßnahmen zur baubedingten Beanspruchungen von Vegetation und Gehölzen (z.B. Anlage von Lagerplätzen, Aufschüttungen, Befahren von Vegetationsflächen, Rodungen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen. Die Maßnahmen zur Beseitigung der Vegetation sind außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September durchzuführen.

V2: Begrenzung der Beleuchtung des Plangebiets

Das Plangebiet hat eine potenzielle Eignung als Nahrungshabitat für die artenschutzrechtlich relevanten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Es unterscheidet sich dabei nicht grundlegend von anderen potenziell geeigneten Nahrungsräumen in der direkt angrenzenden Umgebung, so dass eine essentielle Bedeutung zur Nahrungssuche für die Art ausgeschlossen werden kann. Allerdings könnte eine weit in die Umgebung hineinreichende Beleuchtung nicht nur die Eignung des Plangebiets selber als Nahrungsraum, sondern auch die der Umgebung beeinflussen. Um diesen denkbaren Wirkpfad ausschließen zu können, wird eine räumlich eng begrenzte Beleuchtung im Plangebiet vorgeschlagen. Eventuell zu installierende Leuchten

sollten möglichst als Punktstrahler zum Boden gerichtet sein und nicht weit in die Umgebung abstrahlen. Möglich sind auch niedrige Wegebeleuchtungen oder die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln wie Natriumdampflampen.

6.2 Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da diese Arten auch im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ausweichlebensräume vorfinden.

Auch für die potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Gastvogelarten werden keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da in keinem Fall eine essentielle Bedeutung des beanspruchten Teillebensraums (im vorliegenden Fall des Nahrungsraums) unterstellt werden muss, also weiterhin genügend geeignete Teillebensräume im Umfeld des Plangebiets vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können. Bei diesen Arten sind also auch keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte zu befürchten.

Eine vergleichbare Einschätzung gilt für potenziell im Plangebiet vorkommende Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Dies ist im vorliegenden Fall die Zwerg- sowie Breitflügelfledermaus, die im Plangebiet einen potenziellen Nahrungsraum vorfinden, der für sich genommen keine essentielle Bedeutung hat. Hier sind bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Beleuchtung (siehe Maßnahme V2 im vorangegangenen Kapitel) keine Vorkommen zu befürchten, bei denen es durch die Umsetzung des Gestaltungsplans zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten kommen würde.

Im Plangebiet ist aber auch das Vorkommen einer planungsrelevanten Brutvogelart nicht von vorne herein ausgeschlossen. Die Vogelart Mäusebussard könnte als Brutvogel an den Gehölzen im Plangebiet vorkommen. Eine Eignung als Fortpflanzungsstätte für diese Art kann nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Für diese Art würde bei der gesamten Überbauung des Vorhabenbereichs bzw. der Rodung sämtlicher Gehölzstrukturen eine potentielle Fortpflanzungsstätte verloren gehen.

Falls ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Vorhabenbereich nachgewiesen werden kann, wären in diesem Fall für diese Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglicherweise erforderlich, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu wahren. Notwendigkeit, Umfang und räumliche Lage der Maßnahmen hängen dann vom tatsächlichen Bestand der als potenziell vorkommend eingestuften Vogelart ab. Das Brutvorkommen dieser Art sollte also im Falle einer

Beanspruchung sämtlicher Gehölzstrukturen durch eine gezielte Bestandsaufnahme überprüft werden (siehe nachfolgendes Kapitel 6.3). Auf Maßnahmen kann verzichtet werden, sollte sich im Rahmen der Bestandsaufnahmen herausstellen, dass die potenziell vorkommende Art nicht im Plangebiet brütet.

6.3 Ausblick und Vorschläge für Untersuchungen und Methodik

Wie die Ausführungen in den Kapiteln 5., 6.1 und 6.2 belegen, sind Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Arten im Bereich der Vorhabenfläche denkbar, die im Falle nicht begrenzbarer Flächeninanspruchnahmen mit einem erhöhten Aufwand für die Planung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, um eine Auslösung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Es wird daher empfohlen, den tatsächlichen Bestand der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Raum zu kontrollieren, um die Maßnahmenplanung auf die konkreten Vorkommen beschränken zu können. Für diesen Fall werden die nachfolgenden faunistischen Untersuchungen vorgeschlagen:

- Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Mäusebussard (Revierkartierung mit 3 Begehungen zwischen März und Mai/Juni). Die Erfassungsmethodik richtet sich nach den Vorgaben von ANDRETZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005).

Diese Kartierung wurde zwischenzeitlich an den Terminen 16.03., 16.04. und 12.05.2020 durchgeführt.

Dabei konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebiets nicht erbracht werden.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Herzogenrath plant den Neubau eines Hallenbades im Rahmen der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Kohlscheid. Vorgesehen ist die Überbauung des Fußballplatzes sowie möglicherweise der umgebenden Gehölzstrukturen in der Sportanlage an der Forensberger Straße. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird ausgearbeitet, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (artenschutzrechtliche Vorprüfung entsprechend der Stufe I der Artenschutzprüfung nach VV Artenschutz, MKUNLV 2016).

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Arten ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Dies erfolgt unter Zugrundelegung der im Informationssystem der Naturschutzverwaltung (LANUV 2018) abrufbaren Messtischblatt- (MTB-) bezogenen Zusammenstellung planungsrelevanter Arten und der Lebensraumsituation im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebiets. Für die potenziell vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgt anschließend eine Einschätzung, ob vorhabenbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei wird eine Maßnahme zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten mitberücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung ist mit Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** zu rechnen. Bei diesen Arten treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da für von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen ungefährdeter Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche).

Für die als potenziell vorkommend eingestuften **planungsrelevanten Gastvogelarten** treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein, da sie nicht im Plangebiet brüten und die geplante Bebauung daher nicht mit Tötungsrisiken, erheblichen Störungen oder Verlusten essenzieller Nahrungsräume verbunden ist.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden **Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie** können artenschutzrechtlich relevante Konflikte ebenfalls weitestgehend ausgeschlossen werden. Das Lebensraumpotenzial kann auf die Eignung als Nahrungsraum für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus eingeschränkt werden. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass

die Arten im Plangebiet essenzielle Lebensraumbestandteile vorfinden. Allerdings werden Vermeidungsmaßnahmen für die Beleuchtung vorgesehen, um eine Beeinträchtigung der Umgebung zu vermeiden (keine weit abstrahlenden Leuchten, insektenfreundliche Leuchtmittel).

Im Fall der **planungsrelevanten Vogelart** Mäusebussard konnte zunächst ein **Brutvorkommen** im Plangebiet jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Dies würde bei einem Verlust der Gehölzstrukturen zu einem artenschutzrechtlich relevanten Konflikt führen. Zur Klärung dieses Sachverhalts wurde im Zeitraum März bis Mai 2020 eine Kartierung des Bereichs mit Schwerpunkt auf Vorkommen des Mäusebussards durchgeführt. Dabei konnte ein Nachweis der Art oder auch anderer planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebiets nicht erbracht werden.

Zusammenfassend und unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kommt vorliegender Fachbeitrag daher zu dem Schluss, dass das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Für die Richtigkeit:

Köln, 30.06.2020

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Beschluss vom 1./2. Oktober 2009. Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), im Januar 2010.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016a): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW. Stand: 14.06.2018. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016b): „@LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.